

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 22/1936 (1936)

**Artikel:** Kanton Appenzell A.-Rh.  
**Autor:** Bähler, E. L.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-37092>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Kanton Appenzell A.-Rh.***Kantonsschule Trogen.*

(Typen der Maturitätszeugnisse A, B, C.)

Die Kantonsschule ist eine staatliche Anstalt, die an das 6. Schuljahr der appenzellischen Primarschule anschließt und sich wie folgt gliedert: a) in eine Sekundarschule von drei Jahreskursen (Klassen I bis III); b) in ein Literargymnasium von 6½ Jahreskursen (Klassen I bis VII), [Typus A]; c) in ein Realgymnasium von 6½ Jahreskursen (Klassen I bis VII), [Typus B]; d) in eine Oberrealschule von 6½ Jahreskursen (Klassen I bis VII), [Typus C]; e) in eine Handelsabteilung von 2 Jahreskursen (Klassen III und IV), welche auf die zweite Klasse der Sekundarschule oder der Oberrealschule aufbaut.

Das Literargymnasium, das Realgymnasium und die Oberrealschule verschaffen die Vorbildung zum Studium an einer Universität oder an einer technischen Hochschule. Die ersten sechs Klassen umfassen je ein Jahr, die VII. Klasse nur ein halbes Jahr. — Die Reifezeugnisse werden von der Eidgenossenschaft anerkannt, sodaß ihre Inhaber prüfungsfrei an alle Fakultäten der Universität und in die ersten Kurse aller Fachschulen der Eidgenössischen Technischen Hochschule übertreten können. Immerhin haben die Abiturienten der Oberrealschule, welche ein Studium der medizinischen Berufsarten ergreifen wollen — Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte —, später vor der Eidgenössischen Maturitätskommission im Latein eine Ergänzungsprüfung abzulegen.

Die Reifeprüfung im Fach Geographie wird am Ende der V. Klasse, in den Fächern Chemie oder Naturgeschichte am Ende der VI. Klasse, in den übrigen am Ende des siebenten Kurses abgelegt. Vormatura im Frühling; Hauptmatura im August-September. Die Prüfung wird in folgenden Fächern abgenommen: Literargymnasium: Deutsch, Französisch, Latein, Griechisch, Mathematik, Geographie, Chemie oder Biologie. — Realgymnasium: Deutsch, Französisch, Latein, Englisch oder Italienisch, Mathematik, Geographie, Chemie oder Biologie. — Oberrealschule: Deutsch, Französisch, Mathematik, Darstellende Geometrie, Physik, Geographie, Chemie oder Biologie. — In den andern Fächern gilt als Maturitätsnote die Durchschnittsnote des letzten Unterrichtsjahres.

Die Aufnahme in die unterste Klasse der Kantonsschule erfolgt frühestens mit dem zurückgelegten 12. Altersjahr. Nach dieser Altersgrenze richtet sich auch der Eintritt in höhere Klassen.

Das Schuljahr beginnt Ende April oder anfangs Mai und endet anfangs April. Bei Beginn des Schuljahres findet eine Aufnahmeprüfung statt. Schülern mit guten Zeugnissen

aus appenzellischen Sekundarschulen kann die Aufnahmeprüfung erlassen werden. — Die Prüfung erstreckt sich in den vier untersten Klassen aller Abteilungen auf die sprachlichen und mathematischen Fächer, in den Klassen V und VI auf alle Maturitätsfächer. Für die Aufnahme in die I. Klasse werden die Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt, welche nach vollendetem Besuch der I. bis VI. Klasse einer appenzellischen Primarschule von einem begabten und fleißigen Schüler erwartet werden können. Für die Aufnahme in eine höhere Klasse sind diejenigen Kenntnisse erforderlich, die in den vorhergehenden Klassen der Kantonsschule erworben werden können.

Zum Unterricht werden außer den regulären Schülern auch Hospitanten zugelassen, sofern sie der deutschen Sprache mächtig sind und sich beim Eintritt durch eine Prüfung in deutscher Sprache über den Besitz der für die betreffende Klasse erforderlichen Vorbildung ausgewiesen haben. Die Auswahl der zu besuchenden Fächer steht ihnen frei. Schüler, welche aus irgend einem Grunde ohne die Verpflichtung der Aufgabenerfüllung einzelne Fächer besuchen oder in Trogen sich auf eine spätere Aufnahmeprüfung vorbereiten wollen, finden als Hörer Zutritt.

Die jährlichen Ferien betragen, die Weihnachtsferien nicht inbegriffen, 10 Wochen. Drei Wochen Frühlingsferien am Schluß des Schuljahres fallen in den April, fünf Wochen Sommerferien in die Monate Juli und August und zwei Wochen Herbstferien in den Oktober.

**Schulgeld.** Für Schüler, deren Eltern im Kanton Appenzell A.-Rh. wohnen ist der Unterricht unentgeltlich; für Schüler, deren Eltern Schweizerbürger sind und für Ausländer, deren Eltern in der Schweiz außerhalb des Kantons wohnen, beträgt das Schulgeld Fr. 200.—; für Ausländer, deren Eltern nicht in der Schweiz wohnhaft sind, Fr. 400.—. Bis auf weiteres müssen diese Schulgeldansätze um 10 % — Krisenopfer — erhöht werden.

**Stipendien.** Für die Erlangung eines Stipendiums an Kantonsbürger oder an Bürger anderer Kantone, welche Appenzell A.-Rh. Gegenrecht halten, gelten die Bestimmungen des kantonalen Stipendiengesetzes. Für unbemittelte Schüler stehen für die Beschaffung von Schulmaterialien, für Exkursionen und Schulreisen Mittel zur Verfügung, die vom Kantonsschulverein und aus dem Reisefonds der Schule gestiftet werden.

**Disziplinarisches.** Ein mäßiger Wirtshausbesuch ist den Schülern der V., VI. und VII. Klasse, sowie denjenigen der unteren Klassen, welche das 17. Altersjahr vollendet haben, gestattet; jedoch haben sie spätestens abends 10 Uhr, Samstags um 11 Uhr, zu Hause zu sein. Denselben Schülern ist auch das Rauchen erlaubt. Bei Mißbrauch können diese Freiheiten verkürzt oder gänzlich aufgehoben werden.

## a) Literargymnasium.

Fächer	I	II	III	IV	V	VI	Halbjahr VII
Religion . . . . .	2	2	1	2 *	1 *	1 *	—
Philosophie . . . . .	—	—	—	—	—	—	2
Deutsch . . . . .	5	5	4	S 5 W 3	3	3	4
Französisch . . . . .	5	4	4	4	3	3	2
Englisch . . . . .	—	3 *	S 3 *	—	—	—	—
Latein . . . . .	W 4	S 6 W 5	S 6 W 5	6	5	6	8
Griechisch . . . . .	—	—	W 6	6	5	6	8
Hebräisch . . . . .	—	—	—	—	—	S 3 * W 2 *	3 *
Geschichte . . . . .	2	2	2	2	2	3	3
Arithmetik . . . . .	S 4 W 3	S 2 W 3	—	—	—	—	—
Algebra . . . . .	—	—	W 3	—	—	—	—
Geometrie . . . . .	3	S 2 W 3	S 3 W 3	—	—	—	—
Mathematik . . . . .	—	—	—	4	4	2	2
Physik . . . . .	—	—	2	W 2	3	2	—
Chemie . . . . .	—	—	S 1	—	2	2	—
Chem. Laboratorium . . . . .	—	—	—	—	W 2 *	—	—
Biologie . . . . .	2	2	W 1	2	2	2	—
Geographie . . . . .	2	2	2	W 2	2	S 2	—
Kalligraphie . . . . .	S 2	—	—	—	—	—	—
Stenographie . . . . .	—	—	S 2 *	—	—	—	—
Freihandzeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	2 *	—
Gesang . . . . .	1	1	—	—	—	—	—
Turnen für Knaben . . . . .	2	2	2	2	2	2	2
Turnen für Mädchen . . . . .	2	2	2	2	—	—	—

Bemerkungen: \* = fakultativ, S = Stunden nur im Sommersemester, W = Stunden nur im Wintersemester.

Während des Konfirmandenunterrichtes findet Dispensation vom Religionsunterricht der Schule statt.

Der Besuch des Gartenbau- und des Schreinerkurses ist freigestellt.

Der Besuch des Chemischen Laboratoriums der V. Klasse ist für die Kandidaten der medizinischen Berufsarten obligatorisch.

Neueintretende, in der Mathematik nicht genügend vorbereitete Schüler und Schülerinnen können in der IV. Klasse zu einem Nachhilfekurs von zwei Sommersemesterstunden verpflichtet werden.

Die Klassen VI und VII erhalten je alle zwei Jahre kombiniert im Sommersemester eine Stunde staatsbürgerlichen Unterricht.

Die Mädchen besuchen in den ersten zwei Klassen während drei Wochenstunden die Arbeitsschule. Zudem ist für sie in der I. Klasse die Beteiligung am zweistündigen Gartenbaukurs des Sommersemesters und in der II. und III. Klasse die Teilnahme am Chorgesang der Klassen IV—VI obligatorisch.

## b) Realgymnasium.

Fächer	I	II	III	IV	V	VI	Halbjahr VII
Religion . . . . .	2	2	1	2	1 *	1 *	—
Philosophie . . . . .	—	—	—	—	—	—	2
Deutsch . . . . .	5	5	4	S 5 W 3	3	3	4
Französisch . . . . .	5	4	4	4	S 3 W 4	4	3
Englisch . . . . .	—	3 *	3 *	3 *	2 *	S 2 * W 3 *	4 *
Italienisch . . . . .	—	—	S 3 * W 2 *	3 *	3 *	2 *	3 *
Spanisch . . . . .	—	—	—	2 *	—	—	—
Latein . . . . .	W 4	S 6 W 5	S 6 W 5	6	5	6	8
Geschichte . . . . .	2	2	2	2	2	3	3
Arithmetik . . . . .	S 4 W 3	S 2 W 3	—	—	—	—	—
Algebra . . . . .	—	—	W 3	—	—	—	—
Geometrie . . . . .	3	S 2 W 3	S 2 W 3	—	—	—	—
Mathematik . . . . .	—	—	—	4	4	4	2
Physik . . . . .	—	—	2	W 2	3	2	—
Physikal. Praktikum . . . . .	—	—	—	—	—	W 2 *	—
Chemie . . . . .	—	—	S 1	—	2	2	—
Chem. Laboratorium . . . . .	—	—	—	—	W 2	W 2 *	—
Biologie . . . . .	2	2	W 1	2	2	2	—
Biolog. Praktikum . . . . .	—	—	—	—	S 2 *	—	—
Geographie . . . . .	2	2	2	W 2	2	S 2	—
Kalligraphie . . . . .	S 2	—	—	—	—	—	—
Stenographie . . . . .	—	—	S 2 *	—	—	—	—
Freihandzeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	S 2 W 2 *	—
Gesang . . . . .	1	1	1	1	1	1 *	—
Turnen für Knaben . . . . .	2	2	2	2	2	2	2
Turnen für Mädchen . . . . .	2	2	2	2	—	—	—

Bemerkungen: \* = fakultativ, S = Stunden nur im Sommersemester, W = Stunden nur im Wintersemester.

Während des Konfirmandenunterrichtes findet Dispensation vom Religionsunterricht der Schule statt.

Von den beiden Fremdsprachen Englisch und Italienisch ist je nach der Wahl des Schülers eine obligatorisch.

Der Besuch des Gartenbau- und des Schreinerkurses ist freigestellt.

Die Knaben der III. Klasse sind vom Singen dispensiert.

Kandidaten der medizinischen Berufsarten haben am Chemischen Laboratorium der VI. Klasse obligatorisch teilzunehmen.

Neueintretende, in der Mathematik nicht genügend vorbereitete Schüler und Schülerinnen können in der IV. Klasse zu einem Nachhilfekurs von zwei Semesterstunden verpflichtet werden.

Die Klassen VI und VII erhalten je alle zwei Jahre kombiniert im Sommersemester eine Stunde staatsbürgerlichen Unterricht.

Die Mädchen besuchen in den zwei ersten Klassen während drei Wochenstunden die Arbeitsschule. Zudem ist für sie in der I. Klasse die Beteiligung am zweistündigen Gartenbaukurs des Sommersemesters und in der II. und III. Klasse die Teilnahme am Chorgesang der Klassen IV—VI obligatorisch.

## c) Oberrealschule.

Fächer	I	II	III	IV	V	VI	Halbjahr VII
Religion . . . . .	2	2	1	2	1*	1*	—
Philosophie . . . . .	—	—	—	—	—	—	2*
Deutsch . . . . .	5	6	4	S 5 W 3	3	3	4
Französisch . . . . .	5	4	4	4	S 3 W 4	4	3
Englisch . . . . .	—	3*	3*	3*	2*	S 2* W 3*	4*
Italienisch . . . . .	—	—	S 3* W 2*	3*	3*	2*	3*
Spanisch . . . . .	—	—	—	2*	—	—	—
Geschichte . . . . .	2	2	2	2	2	3	3
Arithmetik und Buchhaltung . . . . .	4	S 3 W 4	S 3 W 2	—	—	—	—
Algebra . . . . .	—	—	W 3	—	—	—	—
Geometrie . . . . .	3	S 2 W 3	S 2 W 3	—	—	—	—
Geometrisches Zeichnen .	—	—	2	2	—	—	2
Mathematik . . . . .	—	—	—	S 4 W 6	S 5 W 6	S 5 W 4	5
Darstellende Geometrie .	—	—	—	—	3	3	3
Physik . . . . .	—	—	2	W 2	3	2	2
Physikal. Praktikum . .	—	—	—	—	—	W 2	2
Chemie . . . . .	—	—	1	—	2	S 2 W 3	—
Chemisches Laboratorium	—	—	—	—	W 2	2	—
Biologie . . . . .	2	2	W 1	2	2	2	—
Biologisches Praktikum .	—	—	—	—	S 2	—	—
Geographie . . . . .	2	2	2	W 2	2	S 2	—
Buchhaltung . . . . .	—	—	—	2	—	—	—
Kalligraphie . . . . .	2	1	1	—	—	—	—
Stenographie . . . . .	—	—	S 2*	S 2*	—	—	—
Freihandzeichnen . . . .	2	2	2	2	2	2	2
Gesang . . . . .	1	1	1	1	1	1*	—
Turnen für Knaben . . .	2	2	2	2	2	2	2
Turnen für Mädchen . .	2	2	2	2	—	—	—

Bemerkungen: \* = fakultativ, S = Stunden nur im Sommersemester, W = Stunden nur im Wintersemester.

Während des Konfirmandenunterrichtes findet Dispensation vom Religionsunterricht der Schule statt.

Von den beiden Fremdsprachen Englisch und Italienisch ist je nach der Wahl des Schülers eine obligatorisch.

Der Besuch des Gartenbau- und des Schreinerkurses ist freigestellt.

Die Knaben der III. Klasse sind vom Singen dispensiert.

Neueintretende, in der Mathematik nicht genügend vorbereitete Schüler und Schülerinnen können in der IV. Klasse zu einem Nachhilfekurs von zwei Semesterstunden verpflichtet werden.

Die Klassen VI und VII erhalten je alle zwei Jahre kombiniert im Sommersemester eine Stunde staatsbürgerlichen Unterricht.

Die Mädchen besuchen in den zwei ersten Klassen während drei Wochenstunden die Arbeitsschule. Zudem ist für sie in der I. Klasse die Beteiligung am zweistündigen Gartenbaukurs des Sommersemesters und in der II. und III. Klasse die Teilnahme am Chorgesang der Klassen IV—VI obligatorisch.

Mit der Kantonsschule ist ein staatliches **K o n v i k t** verbunden. Schüler, die in Familien oder Privatpensionen untergebracht sind, haben ihren Pensionsort dem Rektor mitzuteilen. Der Konvent ist befugt, ungeeignete Kost- und Wohnorte zu untersagen.

**Schülervereinigungen** sind: Der Kantonsschul-Turnverein, der Skiklub, die Pfadfinderabteilung und der Fußballklub Piccolo. Die ehemaligen Schüler bilden einen Kantonsschulverein.

Der **K a d e t t e n d i e n s t** ist für alle Schüler der I.—V. Klasse — inklusive Hospitanten — obligatorisch, wenn nicht ein ärztliches Zeugnis des Schularztes Dispensation verlangt. Dispensationsgesuche aus andern Gründen werden vom Lehrerkonvent erledigt.

### **Kanton Appenzell I.-Rh.**

#### *Kollegium St. Antonius in Appenzell.*

(Private Lehr- und Erziehungsanstalt der V. V. Kapuziner;  
für Knaben.)

Die Anstalt besteht aus einer Realschule von drei und einem **Gymnasium** von sechs Jahreskursen, führt jedoch nicht zur Maturität. Die Ausbildung wird am Lyzeum St. Fidelis in Stans zu Ende geführt, das ebenfalls vom Kapuzinerorden geleitet wird.

Für die **Aufnahme** ist die erfolgreiche Absolvierung der sechsten Klasse der Primarschule erforderlich. Zum Eintritt in eine höhere Klasse wird entsprechende Vorbildung und eine Aufnahmeprüfung verlangt. Fremdsprachige werden in der Regel nicht aufgenommen. Die Schule ist ein Internat. Als Externe werden nur Schüler aufgenommen, deren Eltern in Appenzell und Umgebung wohnen.

Das **Schuljahr** beginnt Ende September und schließt Mitte Juli. Die **Ferien** verteilen sich wie folgt: Zehn Tage an Weihnachten, vierzehn Tage an Ostern und zehn Wochen von Mitte Juli bis Ende September.

Der **Pensionspreis** für die Internen beträgt in Übereinstimmung mit den Kollegien der Innerschweiz Fr. 1000.— (Schulgeld inbegriffen). Die Externen bezahlen ein **Schulgeld** von Fr. 50.— und Fr. 30.— als Entschädigung für Heizung und Licht.

Die **Pflichtfächer** am Gymnasium sind: Religionslehre, deutsche, lateinische, griechische und französische Sprache, Arithmetik, Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie, Geschichte, Geographie, Botanik, Zoologie, Buchhaltung, Kalligraphie, Freihandzeichnen, Gesang und Turnen. **Freifächer** sind: italienische und englische Sprache, Stenographie, Maschinenschreiben und Instrumentalmusik.

**Schülervereinigungen.** Religiöse Vereinigungen sind: die Jungtertiarengruppe, der Missionsverein, das Missionsbanner;